

Ethische Richtlinien

Verhaltenskodex

Das Verhalten jedes Mitgliedes der SGPRAC-SSCPRE hat mit der Würde des Arztberufes übereinzustimmen. Wegweisend ist die Standesordnung der FMH vom 1. Juli 1997, zu-letzt revidiert am 25. April 2013, welche eben dieses Verhalten gegenüber den Patienten und Patientinnen, den Kollegen und Kolleginnen, den anderen Partnern im Gesundheitswesen sowie das Verhalten in der Öffentlichkeit regelt. Sie ist für alle Mitglieder der SGPRAC-SSCPRE verbindlich und gilt als eigentlicher Verhaltenskodex. Verstösse gegen die Standesordnung sind an die Standeskommissionen der jeweiligen kantonalen Ärztegesellschaft zu richten. Das Nichteinhalten der Standesordnung kann für ein Mitglied den Ausschluss aus der Gesellschaft bedeuten (vgl. Art. 17 Statuten). Von besonderer Bedeutung für die SGPRAC-SSCPRE bzw. das Fach sind folgende Grundsätze, die hier in Erinnerung gerufen werden. Dabei wird der Wortlaut der Standesordnung der FMH übernommen. Der Gesellschaft vorgenommene notwendige Ergänzungen sind kursiv und mit zwei Sternen versehen.

VERHALTEN GEGENÜBER PATIENT UND PATIENTIN

- Es ist Aufgabe des Arztes und der Ärztin, menschliches Leben zu schützen, Gesundheit zu fördern und zu erhalten, Krankheiten zu behandeln, Leiden zu lindern und Sterbenden beizustehen.
- Arzt und Ärztin üben ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft aus und erweisen sich dadurch des Vertrauens der Ratsuchenden und der Öffentlichkeit würdig. Voraussetzung dafür sind persönliche Integrität und berufliche Kompetenz.
- Arzt und Ärztin benützen die ihnen angebotenen Möglichkeiten zur Sicherung der Qualität ihrer Arbeit. Sie sind zur Fortbildung gemäss Fortbildungsordnung bzw. Fortbildungsprogramm der SGPRAC.SSCPRES ** verpflichtet.
- Arzt und Ärztin nehmen keine medizinischen Handlungen vor und geben keine Stellungnahme ab, welche sie mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren können.
- Jede medizinische Handlung hat unter Wahrung der Menschenwürde und Achtung der Persönlichkeit, des Willens und der Rechte der Patienten und Patientinnen zu erfolgen.
- Arzt und Ärztin dürfen ein sich aus der ärztlichen Tätigkeit ergebendes Abhängigkeitsverhältnis nicht missbrauchen, insbesondere darf das Verhältnis weder emotionell oder sexuell, noch materiell ausgenützt werden.
- Arzt und Ärztin respektieren das Recht ihrer Patienten und Patientinnen, den Arzt oder die Ärztin frei zu wählen oder zu wechseln. Andererseits sind auch Arzt und Ärztin frei, einen Abklärungs- oder Behandlungsauftrag anzunehmen oder abzulehnen.
- Die Ausübung umstrittener diagnostischer oder therapeutischer Praktiken gilt als unzulässig, wenn sie unter Missachtung grundlegender Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft und unter Ausnützung des Vertrauens, der Unwissenheit, der Leichtgläubigkeit oder Hilflosigkeit eines Patienten oder einer Patientin erfolgt. Unzulässig ist auch das Versprechen von Heilerfolgen, insbesondere bei Leiden, die nach dem Stand der Wissenschaft als unheilbar gelten oder spektakulären unrealistischen Resultaten bei ästhetischen Eingriffen**.
- Arzt und Ärztin klären ihre Patienten und Patientinnen in verständlicher Form über den Befund, die beabsichtigten diagnostischen und therapeutischen Massnahmen, deren Erfolgsaussichten und Risiken, eventuell notwendige postoperative Zusatzeingriffe** sowie über allfällige Behandlungsalternativen auf.
- Sie wägen sorgfältig ab, auf welche Art und Weise sie das Aufklärungsgespräch führen und wie viel Informationen sie ihren Patienten und Patientinnen zumuten können.

- Bestehen Zweifel, ob die Kosten einer Behandlung durch den Versicherer des Patienten oder der Patientin übernommen werden, orientieren Arzt und Ärztin auch darüber oder vergewissern sich, dass der Patient oder die Patientin die Kostenübernahme abgeklärt haben. (Die Gesellschaft empfiehlt ihren Mitgliedern, das von der Mitgliederversammlung vom 21. Juni 2002 verabschiedete offizielle Formular «Informed Consent and Informed Choice» zu verwenden**.)
- Arzt und Ärztin haben über die in Ausübung ihres Berufes gemachten Feststellungen und getroffenen Massnahmen hinreichende Aufzeichnungen zu machen.
- Sie sind während mindestens 10 Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.
- Patienten und Patientinnen können Auskunft über ihre Krankenunterlagen verlangen. Auf Wunsch sind Kopien anzufertigen und ihnen herauszugeben.
- Arzt und Ärztin können die Auskunft nur verweigern, einschränken oder aufschieben, soweit überwiegende Interessen Dritter oder überwiegende eigene Interessen dies erfordern.
- Die ärztliche Honorarforderung muss angemessen sein. Grundlage für die Berechnung bilden die anwendbaren Tarife. Soweit zulässig sind dabei die besonderen Umstände des einzelnen Falles, insbesondere die Schwierigkeiten der Leistung, der Zeitaufwand und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Honorarschuldners zu berücksichtigen. Patient und Patientinnen haben Anspruch auf eine transparente Rechnung.
- Arzt und Ärztin steht es frei, Patienten und Patientinnen unentgeltlich zu behandeln.
- Arzt und Ärztin sind sich der Grenzen ihrer Fähigkeiten und Möglichkeiten bewusst. Erfordert es das Patientenwohl, so ziehen sie Konsiliarärzte und -ärztinnen, Angehörige anderer medizinischer Berufe oder sozialer Dienste bei. Sie setzen sich für ein gutes Zusammenwirken aller Beteiligten ein.

VERHALTEN IN DER ÖFFENTLICHKEIT*

- Arzt und Ärztin dürfen ihre fachlichen Qualifikationen sowie alle anderen für Patient und Patientin bzw. Kollege und Kollegin notwendigen Informationen in zurückhaltender und unaufdringlicher Weise bekannt geben.
- Arzt und Ärztin haben sich in ihrer ärztlichen Tätigkeit jeder unsachlichen, auf unwahren Behauptungen be-

- ruhende oder das Ansehen des Arztberufes beeinträchtigenden Werbung zu enthalten.
- Arzt und Ärztin setzen sich dafür ein, dass nicht ein Dritter zu ihren direkten oder indirekten Vorteil unzulässige Werbung betreibt.
- Jede missbräuchliche Verwendung von Titeln ist unstatthaft.
- Arzt und Ärztin verwenden nur akademische Titel, welche ihnen von einer schweizerischen oder einer gleichwertigen ausländischen Universität verliehen wurden. Ausländische akademische Titel dürfen nur unter Angabe des Herkunftsortes geführt werden.
- Für die Führung eines Facharztstitels und anderer fachlicher Qualifikationen gelten die entsprechenden Bestimmungen der WBO der FMH.
- Öffentliche Vorträge und die Mitarbeit in Presse, Radio und Fernsehen sind erwünscht. Sie sollen der Aufklärung der Bevölkerung über medizinische und gesundheitspolitische Belange dienen. Stets hat dabei die Sache und nicht die Person des Arztes oder der Ärztin im Vordergrund zu stehen.

VERHALTEN GEGENÜBER KOLLEGEN UND KOLLEGINNEN*

- Arzt und Ärztin pflegen unter sich kollegiale Beziehungen, welche von Ehrlichkeit und Höflichkeit getragen sind.
- Jede Handlungsweise, die einen Kollegen oder eine Kollegin in der persönlichen oder beruflichen Ehre ungerechtfertigt verletzt, ist zu unterlassen.
- Gegenüber Dritten bleiben Arzt und Ärztin in ihren Äusserungen über die Behandlungsweise eines Kollegen oder einer Kollegin sachlich und objektiv.
- In einer Expertise äussern sich Arzt und Ärztin zur Frage eines allfälligen Behandlungs- oder Diagnosefehlers eines Kollegen oder einer Kollegin erst nach abgeschlossener Abklärung des Sachverhaltes. Die Stellungnahme soll die Fehlerfrage möglichst klar und eindeutig beantworten. Nicht die Person des Kollegen oder der Kollegin, sondern die Behandlung ist Gegenstand der Beurteilung.
- Arzt und Ärztin dürfen Patienten oder Patientinnen, welche bereits bei einem Kollegen oder einer Kollegin in Behandlung stehen, nicht zu einem Arztwechsel ermuntern.
- Die Förderung junger Kollegen und Kolleginnen gehört zu den Aufgaben jedes Arztes und jeder Ärztin. Sie stehen ihnen zu Beginn ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit mit Rat und Tat bei.

- Streitigkeiten unter Kollegen und Kolleginnen, die auf einer Verletzung der Standesordnung, insbesondere auf unkollegialem Verhalten beruhen, sollen direkt oder durch Vermittlung einer Drittperson bereinigt werden. Schlägt der Versuch der gütlichen Einigung fehl, ist der Streit vor dem Vorstand der SGPRAC-SSCPRE oder der Standeskommission der kantonalen Ärztesgesellschaft des jeweiligen Kantons auszutragen**.

RICHTLINIEN «INFORMATION UND WERBUNG»*

Zulässige Werbung

- Die Information gilt für das Publikum als notwendig, wenn mit ihrer Kenntnis die Auswahl des geeigneten Arztes und der geeigneten Ärztin erleichtert wird. Die Auswahl wird erleichtert mit Informationen über:
 - die fachliche Qualifikation, Angabe von Schwerpunktaktivität(en), Spezialgebieten, etc.**
 - den beruflichen Werdegang, das Alter, die Sprachkenntnisse
 - die Durchführung von Hausbesuchen, die Annahme von neuen Patienten und Patientinnen, die Sprechstundenzeiten
 - Hinweise auf Zusammenarbeitsformen oder Zusammenarbeitspartner
 - Dienstleistungsangebote (z.B. eigene Physiotherapie, Praxis-Ops, Röntgen, etc.)
 - die Zugehörigkeit zu ärztlichen Vereinigungen
 - den Standort (Zufahrtangabe mit Zug, Bus, Tram, etc., Parkmöglichkeiten, etc.)**
- Die Information über die eigenen medizinischen Tätigkeitsgebiete, insbesondere auch der Hinweis auf die Spezialisierung in diagnostischen und therapeutischen Methoden ist erlaubt, soweit sie den erworbenen fachlichen Qualifikationen gemäss Weiterbildungsordnung entspricht.
- Firmenbezeichnungen (Institut für. . ., Tagesklinik, Gesundheitszentrum, etc.) für nicht stationäre Einrichtungen sind – soweit sie überhaupt mit den gesetzlichen Vorschriften im Einklang stehen – nur in begründeten Fällen zugelassen, namentlich wenn ein sachlicher Zusammenhang zu den angebotenen Dienstleistungen besteht. Die kantonalen Ärztesgesellschaften können hierzu nähere Bestimmungen erlassen.

Unzulässige Werbung

- Unsachlich ist eine Information, welche die gebotene medizinische Objektivität und Erfahrung nicht wahr oder die nach Form oder Inhalt dem Informationsbedürfnis von Patient und Patientin bzw. Kollege und Kollegin nicht entspricht.
- Unwahr ist eine Information, die den Tatsachen nicht entspricht.
- Die Information beeinträchtigt das Ansehen des Arztberufes insbesondere:
 - wenn sie vergleichend Bezug nimmt auf Berufsangehörige wie z.B. herabsetzende Äusserungen über Kollegen und Kolleginnen, ihre Tätigkeit und deren medizinischen Methoden;
 - wenn sie Empfehlungen etc. von Patienten und Patientinnen einbezieht;
 - wenn sie der Selbstanpreisung der eigenen Person dient oder die eigene ärztliche Tätigkeit darstellt durch reklamehaftes Herausstellen in aufdringlicher oder marktschreierischer Weise;
 - wenn sie beim Publikum ungerechtfertigte Erwartungen weckt oder sonst irreführenden oder täuschenden Charakter hat;
 - wenn sie unwürdig oder unseriös ist oder die guten Sitten verletzt;
 - wenn sie primär auf einen Werbeeffect abzielt.

Nicht zulässig sind zudem

- irreführende Werbung
- irreführende Abbildungen
- retouchierte Fotos in Broschüren, Magazinen, Internet, etc.,
- computerbearbeitete Vorher- und Nachher-Bilder oder Fotos
- retuschierte Bilder von Models, die dem Patienten suggerieren, alles sei möglich und machbar
- Abgaben von Erfolgsgarantien bzw. fälschliches Anpreisen, ein Eingriff sei sanft und schmerzfrei;
- marktschreierische Äusserungen und Erwecken von Exklusivität
- Anpreisen nicht kostendeckender Leistungen und/oder Flat Rates (Pauschalangebote für eine beliebige Anzahl von Behandlungen
- Dumpingpreise
- zeitlich begrenzte Bestpreisaktionen (z.B. während der Sommermonate)
- Versteigerung, Verlosung von Schönheitsoperationen oder ästhetischer Behandlungen
- Botoxparties
- (Geschenk)-Gutscheine für Behandlungen.**

Die Verbreitung von Informationen als Massensendung an die Bevölkerung /Flugblätter, Postversände, Massenmails und ähnliche Informationskanäle, inkl. Publireportagen) sind nicht gestattet.

RICHTLINIEN FÜR DIE MEDIENTÄTIGKEIT VON ÄRZTEN UND ÄRZTINNEN

- Bei publizistischer Tätigkeit ist die Erwähnung des Namens von Arzt und Ärztin, der fachlichen Qualifikation sowie des Tätigkeitsortes unter Ausschluss weiterer Adressangaben erlaubt. Im Übrigen gelten die Richtlinien «Information und Werbung» auch für die Medientätigkeit.
- Die eigene ärztliche Leistung soll nicht betont, die Leistungen und Methoden anderer Ärzte und Ärztinnen nicht abschätzig oder polemisch beurteilt werden.
- Mit besonderer Sorgfalt ist zu vermeiden, dass starre Normen für ärztliches Handeln - insbesondere therapeutische Richtlinien - aufgestellt werden. In ihrer Öffentlichkeitsarbeit sollen Arzt und Ärztin keine übertriebenen Hoffnungen auf Heilerfolge und spektakuläre Resultate** wecken.
- Das Patientengeheimnis ist in jedem Fall zu wahren. Die Einbindung vom Patientengeheimnis enthebt den Arzt und die Ärztin nicht von der Pflicht zur

Respektierung der Persönlichkeitssphäre des Patienten oder Patientin.

- Arzt und Ärztin sollen sich das Recht vorbehalten, in Manuskripte oder anderweitige Aufzeichnungen vor derer Publikation Einsicht zu nehmen und Korrekturen anzubringen. Sie sollen sich versichern, dass keine unerwünschten Änderungen seitens der Journalisten und Journalistinnen erfolgten.
- Bei Live-Sendungen und telefonischen Anfragen ist im Hinblick darauf, dass nachträgliche Kontrollen und Korrekturen nicht mehr möglich sind, besondere Sorgfalt geboten.
- Ärzte und Ärztinnen, die sich zu standespolitischen Fragen in Presse, Radio und Fernsehen äussern, weisen - auch bei abweichender persönlicher Meinung - auf die Grundhaltung der Standesordnung hin. Dazu stehen ihnen der Informationsdienst der SGPRAC oder der FMH zur Verfügung**. Bei allen Äusserungen soll klar erkennbar sein, in wessen Namen sie erfolgen.

* gilt ebenfalls für die Homepage im Internet (vgl. Arztpraxis-Homepage: Was ist erlaubt?, Iff H.-P., Kuhn H.-P.; SAeZ (1999)35)

** Zusatz von der SGPRAC-SSCPRE als Ergänzung bzw. Erläuterung zur Standesordnung der FMH. MX 01.03.14